

WAHL DER VORSTÄNDE UND SCHLICHTUNGSAUSSCHÜSSE DER VERWALTUNGSBEZIRKE DER ÄKWL

II. Wahlbekanntmachung über die Wahl zu den Vorständen und Schlichtungsausschüssen der Verwaltungsbezirke der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Aufgrund des § 16 b der Wahlordnung zur Wahl der Vorstände und der Schlichtungsausschüsse (veröffentlicht im „Westfälischen Ärzteblatt“ Nr. 10/2014) wird gemäß § 19 ff. der Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe folgendes bekanntgegeben:

A) ENDGÜLTIGE ZAHL DER WAHLBERECHTIGTEN KAMMERMITGLIEDER

Nach den Meldungen der Wahlleiter (§ 7 Abs. 6 der Wahlordnung) wird hierdurch festgestellt, dass die endgültige Zahl der wahlberechtigten Kammermitglieder im Wahlbezirk

	Gesamt	männlich	%	weiblich	%
Arnsberg	2.595	1.611	62,08	984	37,92
Bielefeld	3.411	1.981	57,95	1.430	42,05
Bochum	3.594	2.065	57,45	1.529	42,55
Detmold	1.495	905	60,53	590	39,47
Dortmund	5.937	3.400	57,26	2.537	42,74
Gelsenkirchen	1.862	1.096	58,86	766	41,14
Hagen	2.775	1.615	58,19	1.160	41,81
Lüdenscheid	3.583	2.248	62,76	1.335	37,24
Minden	2.860	1.787	62,48	1.073	37,52
Münster	8.978	5.091	56,70	3.887	43,30
Paderborn	2.075	1.224	58,98	851	41,02
Recklinghausen	2.987	1.751	58,62	1.236	41,38
	42.152	24.774	58,77	17.378	41,23

beträgt.

B) ZAHL DER IN DEN EINZELNEN WAHLBEZIRKEN ZU WÄHLENDEN VORSTANDSMITGLIEDER

Gemäß § 3 der Wahlordnung beträgt die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder im Wahlbezirk

Arnsberg	11
Bielefeld	11
Bochum	13
Detmold	7
Dortmund	15
Gelsenkirchen	9
Hagen	11
Lüdenscheid	13
Minden	11
Münster	15
Paderborn	9
Recklinghausen	11

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge ist § 8 Abs. 1 der Wahlordnung zu beachten. Jeder Wahlvorschlag soll das Geschlecht, das unter den wahlberechtigten Berufsangehörigen in der Minderheit ist, mindestens entsprechend seinem Anteil an der Gesamtzahl der wahlberechtigten Berufsangehörigen des jeweiligen Verwaltungsbezirks berücksichtigen und eine Reihenfolge enthalten, die es ermöglicht, dass das Geschlecht in der Minderheit in dem Vorstand des Verwaltungsbezirks mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein kann, soweit keine sachlichen Gründe entgegenstehen (§ 16 Abs. 1 Satz 2 Heilberufsgesetz NRW analog).

Wie bereits in der I. Wahlbekanntmachung veröffentlicht, müssen die **Wahlvorschläge bis spätestens zum 28.01.2015, 18.00 Uhr**, beim Wahlleiter des betreffenden Wahlbezirks eingereicht sein. Zum gleichen Termin sind auch die Wahlvorschläge zu den Schlichtungsausschüssen einzureichen, die gemäß § 19 der Wahlordnung in jedem Verwaltungsbezirk aus drei Ärzten und drei stellvertretenden Ärzten bestehen, die sämtlich nicht dem Vorstand des Verwaltungsbezirks angehören dürfen. Die Einreichung der Wahlvorschläge kann auch bei der Geschäftsstelle des zuständigen Verwaltungsbezirks der ÄKWL erfolgen, die dabei im Auftrage des Wahlleiters tätig wird.

Münster, 5. Januar 2015

Der Vorstand der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Dr. med. Theodor Windhorst
Präsident